

Zeuge L. versuchte, die Streitenden dahingehend zu beeinflussen, ihre Meinungsverschiedenheit nicht auf der Straße zu klären. Obwohl es keinen Anhaltspunkt dafür gab, war der Angeklagte der Auffassung, daß der Zeuge auf seinen Arbeitskollegen einschlagen werde. Er schlug deshalb mit der Faust in dessen Gesicht. Dieser Schlag bewirkte, daß die Brille des Geschädigten zersplitterte und ein Teil des Brillenglases in das linke Auge eindrang. Der Geschädigte erlitt dadurch eine schwere, durchbohrende Verletzung der Horn- und Regenbogenhaut sowie der Linse und mußte sofort operiert werden. Die Augenverletzung führte dazu, daß der Geschädigte auf dem linken Auge kein brauchbares Sehvermögen mehr besitzt. Es wurde ärztlicherseits eingeschätzt, daß eine vollständige Sehkraft des verletzten Auges nicht mehr erreicht werden kann. Der Geschädigte erlitt infolge der Verletzung auch eine Oberlidschwellung, die zu einer vorübergehenden erheblichen Entstellung führte. Des weiteren wird sich eine sichtbare Hornhautnarbe ausbilden. Die Pupille des linken Auges ist traumatisch erheblich vergrößert und verzogen. Der Geschädigte befand sich vom 30. November bis zum 11. Dezember 1985 in stationärer Behandlung und war bis zum 13. Februar 1986 arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung, begangen unter den strafverschärfenden Bedingungen des Rückfalls (Vergehen gemäß §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie zur Zahlung von Schadenersatz.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Es wird gerügt, daß das Kreisgericht die im Rückfall begangene schwere Körperverletzung gemäß §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB als Vergehen und nicht als Verbrechen beurteilt hat. Das Urteil beruhe insoweit auf einer Gesetzesverletzung und sei im Strafausspruch gröblich unrichtig (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO).

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat verkannt, daß die Rückfallstrafat des Angeklagten ihrem Charakter und ihrer Schwere nach einen gesellschaftsgefährlichen Angriff gegen die Gesundheit darstellt. Im Ergebnis dessen ist es zu einem teilweise fehlerhaften Schuldaustrpruch sowie zur Festsetzung einer Strafe gelangt, deren Höhe dem vom Obersten Gericht der DDR im Bericht an die 5. Plenartagung vom 30. Juni 1983 (OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.) dargelegten und in der Rechtsprechung wiederholt hervorgehobenen Erfordernis des konsequenten Schutzes der Bürger vor schweren Angriffen auf die Gesundheit nicht gerecht wird.

Schwere Straftaten gegen die Gesundheit der Bürger erfordern ein nachhaltiges strafrechtliches Reagieren. Dabei erhöht sich der Grad der Schuld, wenn es sich um einen vorbestraften Täter handelt, der durch die erneute Tatbegehung zum Ausdruck bringt, daß er nicht gewillt ist, Schlußfolgerungen aus der Vorstrafat zu ziehen, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der erneuten Tat und den Vortaten besteht und das Rückfallintervall kurz ist. Diese generellen Gesichtspunkte hätte das Kreisgericht bei der Charakterisierung der vom Angeklagten begangenen schweren Körperverletzung und bei der Bemessung der Höhe der Freiheitsstrafe stärker berücksichtigen müssen.

Der Angeklagte ging gegen den Geschädigten vor, als dieser lediglich beabsichtigte, die streitenden Personen dahingehend zu beeinflussen, die lautstarke Auseinandersetzung nicht in der Öffentlichkeit zu führen. Allein die Tatsache, daß sich der Geschädigte deshalb einer beteiligten Person zuwandte und diese ansprach, genügte dem Angeklagten, den Geschädigten unvermittelt und wuchtig in das Gesicht zu schlagen. Darin kommt ein hohes Maß an Mißachtung der Würde und der Gesundheit anderer Menschen zum Ausdruck.

Die Tatschwere wird des weiteren durch die verursachten beträchtlichen Folgen bestimmt. Der Geschädigte erlitt nicht nur sein Gesicht über längere Zeit entstellende Verletzungen, sondern wird infolge des rücksichtslosen Vorgehens zeit lebens an seiner Gesundheit geschädigt sein. Auch wenn der Angeklagte die schweren Verletzungen nicht bewußt zufügte, ist das Ausmaß seines pflichtwidrigen Verhaltens erheblich.

Schulderschwerend ist zu bewerten, daß der Angeklagte die erneute Straftat nur wenige Monate nach der Verbüßung

einer längeren Freiheitsstrafe wegen einer Verurteilung u. a. gemäß § 215 StGB beging. Der innere Zusammenhang zwischen der Körperverletzung und der Vortat wird durch die verfestigte negative Einstellung des Angeklagten zu elementaren Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens charakterisiert. Außerdem wird deutlich, daß der Angeklagte nicht gewillt ist, erforderliche Schlußfolgerungen für sein künftiges Leben zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit anderer Menschen zu achten.

Zutreffend wird im Kassationsantrag hervorgehoben, daß bei Vorliegen der gesamten genannten Umstände die Schwere der Tat als hoch zu bewerten ist. Das Kreisgericht hätte deshalb, ausgehend von den richtig festgestellten, die Schwere der Straftat des Angeklagten bestimmenden Umständen, in objektiver und subjektiver Hinsicht den Angeklagten wegen eines Verbrechens strafrechtlich zur Verantwortung ziehen müssen (vgl. auch ÖG, Urteil vom 24. September 1985 — 5 OSK 4/85 — OG-Informationen 1985, Nr. 5, S. 53).

Der mit dem Kassationsantrag erstrebten Verurteilung des Angeklagten wegen im Rückfall begangener schwerer Körperverletzung (Verbrechen gemäß §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von etwa zwei Jahren und sechs Monaten ist daher zuzustimmen. Der Anspruch einer solchen Strafe trägt dem Schutz der Gesellschaft vor derartigen schweren Gewaltdelikten und der erforderlichen nachhaltigen Erziehung des Angeklagten Rechnung. Deshalb war das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 322 Abs. 3 StPO).

§§ 196 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 2 StGB.

Bei Straftaten der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) kommen Freiheitsstrafen dann in Betracht, wenn der Tod des Unfallopfers auf einen sehr hohen Grad der Schuld des Täters zurückzuführen ist.

OG, Urteil vom 15. Dezember 1986 — 3 OSK 23/86.

Der Angeklagte ist 25 Jahre alt, von Beruf Kraftfahrzeugschlosser und arbeitet seit 1983 in der LPG D. als Kraftfahrer. Er hat eine umfangreiche Fahrpraxis, ist einsatzbereit und erbringt stetig gute Arbeitsleistungen.

Am 12. April 1986 hatte der Angeklagte mit einem Lkw W 50 bis gegen 14.20 Uhr beim Bau eines Eigenheims geholfen. Um das vor dem Baugrundstück stehende Fahrzeug zu wenden, fuhr er schräg über die Straße auf einen neben ihr verlaufenden Grünstreifen bis zu einem etwa 3 m vom Straßenrand entfernten Steinhäufen. Nach kurzem Halten fuhr er rückwärts auf die Straße. Noch bevor er den Grünstreifen vollständig verlassen hatte, wurde er von Bürgern zum Anhalten veranlaßt. Er hatte den 7 Jahre alten E. überfahren. Der Junge hatte neben seinem Fahrrad vor dem Steinhäufen gestanden und den Bauarbeiten zugesehen. Beim Vorwärtsfahren des Lkw war das Kind angefahren, dadurch zu Boden gerissen und, dann im Bereich des Kopfes überrollt worden; beim Rückwärtsfahren wurde sein Rumpf von einem Vorderad des Lkw überfahren. Infolge der dadurch erlittenen schweren Verletzungen verstarb das Kind noch am Unfallort.

Zu dem Unfall konnte es kommen, weil der Angeklagte während der gesamten Zeit nicht nach vorn, in Fahrtrichtung gesehen, sondern lediglich die Straße auf möglichen Fahrzeugverkehr hin beobachtet hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Die Bewährungszeit setzte es auf zwei Jahre und sechs Monate fest, und für den Fall schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Bewährung drohte es eine Freiheitsstrafe von einem Jahr an. Außerdem entzog es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis für zwei Jahre und bestätigte die Übernahme der Bürgschaft durch dessen Arbeitskollektiv.

Den gegen diese Entscheidung eingelegten Protest des Staatsanwalts, mit dem der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erstrebt wurde, wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Mit ihm wird Verletzung des Gesetzes durch Zurückweisung des Protestes als unbegründet gerügt (§ 299 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Der Antrag hatte Erfolg.